

Herr Puffe bat darum, „nach eingehender Prüfung“ aus dem Beschlussvorschlag zu streichen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen könne er das so nicht mit gutem Gefühl bestätigen.

Dagegen gab es keine Einwendungen.

Herr Pätzold bat darum, die folgenden Punkte im weiteren Verfahren zu beachten:

Er sei immer noch der Meinung, dass die Feuerwehrezufahrt sich zumindest anteilig unter den Kronen vorhandener Bäume des städtischen Nachbargrundstückes befinde. Er habe von Anfang an darauf hingewiesen, dass diese Bäume keinen Schaden nehmen dürften. Er wolle geprüft wissen, inwieweit diese Bäume tatsächlich entsprechend DIN 18920 geschützt würden und nicht die Wurzeln überbaut würden.

Bäume unter Baumkronen zu pflanzen funktioniere nicht. Bei den festgesetzten Baumstandorten müsse noch einmal genau hingeschaut werden, seiner Einschätzung nach müsse es Verschiebungen geben.

Er bitte darum, Bergahorn und Esche durch geeignetere Baumarten zu ersetzen. Der Bergahorn leide sehr unter dem Klimawandel und sei stark von Rußrindenkrankheit betroffen, die Esche leide unter dem Eschentriebsterben.

Damit sich die Baumkronen artgerecht entwickeln könnten, bitte er darum, die folgende textliche Festsetzung aufzunehmen: "Schnittmaßnahmen an Bäumen sind nur nach Maßgabe der ZTV-Baumpflege und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der betreffenden Bäume, nicht zur Reduzierung der Kronengröße zulässig".

Herr Pätzold stellte außerdem zwei Fragen:

Bezüglich des landschaftspflegerischen Ausgleichs habe man darum gebeten, die Ersatzmaßnahmen möglichst in der Nähe des Eingriffs stattfinden zu lassen. Dies sei offensichtlich nicht gelungen. Was wurde in Eingriffsnähe geprüft und warum wird es für besser gehalten, in der Pleisbachaue etwas zu machen?

Die folgende Formulierung in der Abwägung zu A18.3 sei ihm zu dünn: "Es wird davon ausgegangen, dass der Abfluss von Starkregen nicht in Richtung der bestehenden Nachbargebäude geführt wird." An welcher Stelle wird dies geregelt?

Frau Bies erläuterte:

Dem Vorhabenträger hätten aus eigentumsrechtlichen Gründen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung gestanden. Es sei auch nicht möglich gewesen, auf das Ökokonto zurückzugreifen, diese Flächen wären räumlich nicht näher gelegen gewesen. Ursprünglich habe man eine südlich angrenzende Fläche unterhalb des Plangebietes heranziehen wollen. Diese Fläche sei jedoch im Flächennutzungsplan als gewerblich nutzbare Fläche ausgewiesen. Um eine gewerbliche Entwicklung im südlich angrenzenden Bereich nicht komplett zu zerschneiden, habe man davon abgesehen, die Fläche zum Ausgleich zu verwenden. Der Vorhabenträger habe stattdessen in Abstimmung mit der Verwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde nach anderen geeigneten Ausgleichsflächen gesucht.

Das Thema Starkregen werde im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft. An dieser Stelle müsse der Vorhabenträger einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 erbringen, andernfalls werde keine Baugenehmigung erteilt.

Herr Knipp wies darauf hin, dass der Ausschuss den Vorschlag von Herrn Pätzold, eine textliche Festsetzung zu Baumschnittmaßnahmen aufzunehmen, in den

Beschlussvorschlag integrieren sollte, wenn der Vorschlag im Sinne des Ausschusses sei.

Dies wurde einvernehmlich vereinbart.

Herr Gleß sagte zu, auch die restlichen von Herrn Pätzold genannten Punkte an den Vorhabenträger weiterzugeben.

Die Vorsitzende ließ über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen, dabei erfolgte jeweils eine Abstimmung zu 1. und zu 2.: